

In Betrieben, in denen eine große Anzahl Jugendlicher arbeiten bzw. ihre Ausbildung erhalten, können auch einzelne Jugendliche in die Konfliktkommission gewählt werden, die hervorragende Leistungen in der Produktion und im Lernen vollbringen und über eine gewisse Lebensreife verfügen.

9. Die Tätigkeit eines Mitgliedes der Konfliktkommission ist eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Die Mitglieder der Konfliktkommission sind nach erfolgter Wahl von der BGL in feierlicher Form zu verpflichten, alle Kraft für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung des Betriebskollektivs einzusetzen.

Über ihre Wahl ist ihnen eine Urkunde durch die BGL auszuhändigen.

10. Die Mitglieder der Konfliktkommission wählen einen ständigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für eine bestimmte Beratung kann auch ein Mitglied der Konfliktkommission mit der Leitung beauftragt werden.

11. Die Konfliktkommission ist der Belegschaft des Betriebes bzw. Tätigkeitsbereiches für die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sie legt halbjährlich mit der Rechenschaftslegung zum BKV bzw. Betriebsvertrag vor den Betriebsangehörigen über die Erfüllung ihrer Tätigkeit Rechenschaft ab. Die Mitglieder der Konfliktkommission berichten in gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen über ihre Tätigkeit.

12. Mitglieder der Konfliktkommission, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können auf Vorschlag der BGL bzw. AGL von der Belegschafts- oder Vertrauensleutenvollversammlung abberufen werden. In begründeten Fällen kann die BGL die vorläufige Entziehung der Funktion bis zur endgültigen Entscheidung durch die Belegschafts- oder Vertrauensleutenvollversammlung beschließen.

Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

13. Die Konfliktkommission als gesellschaftliches Organ der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Rechtspflege wird auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege tätig. Sie behandelt

- a) Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;
- b) Einsprüche der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen werden;